



zertifizierte
Beratungs-
Weiterbildung

ACC verpflichtet zum Ethikkodex

Qualität und Anerkennung für anerkannte BegleiterInnen im Ehrenamt

Der ACC-Ethikkodex

- definiert das Grundverständnis christlicher Beratungs- und Seelsorgearbeit
- beschreibt Regeln für anerkannte BegleiterInnen und Qualitätskriterien
- regelt die Beziehung zwischen anerkannten BegleiterInnen und Ratsuchenden
- beschreibt Rechte und Möglichkeiten der Ratsuchenden

Begleitung hat wesentlich auch mit ethischen Fragen zu tun. Leitvorstellungen, Menschenbilder, Werte und Normen liegen der Haltung und Herangehensweise der BegleiterInnen zugrunde. Eine christlich verstandene Begleitung orientiert sich am christlichen Menschenbild.

Die anerkannten BegleiterInnen verpflichten sich, die ethischen Richtlinien einzuhalten. In diesen Richtlinien werden die ethischen Grundsätze als Leitorientierung dargelegt, die in Haltung und Herangehensweise anerkannter BegleiterInnen zum Tragen kommen sollen.

Die Person anerkannter BegleiterInnen

Biblisches Fundament

Anerkannte BegleiterInnen anerkennen die Bibel als inspiriertes Wort Gottes und leben in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus im Sinne des „Apostolischen Glaubensbekenntnisses“. Sie stehen in der Verantwortung vor Gott und machen ihr Wirken von der Kraft des Heiligen Geistes abhängig. Sie sind in den Kontext einer christlichen Kirche oder eines christlichen Werks eingebunden und führen ihre Begleitungstätigkeit im Auftrag und Verantwortung der Kirche/des Werks aus.

Persönliche Gesundheit

Anerkannte BegleiterInnen tragen Sorge für das eigene Wohlergehen. Dies schließt die Achtung der eigenen Würde und Integrität ein. Sie übernehmen Verantwortung für ihre eigenen Ziele und Bedürfnisse, z.B. nach Sicherheit, Bedeutung, Anerkennung, Macht, Geld oder ihrer Sexualität. Dazu nehmen sie gegebenenfalls kompetente Hilfe in Anspruch und stehen in ständiger Vertiefung ihrer Beziehung zu Gott.

Fachliche Kompetenz

Anerkannte BegleiterInnen verpflichten sich, nur jene Hilfeleistungen auszuweisen und anzubieten, die ihren Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Um ihre Kompetenzen

zu erweitern und die Qualität der Begleitung und Seelsorge zu sichern, bilden sie sich regelmäßig weiter und greifen auf die verantwortliche Gemeinde / das verantwortliche Werk zurück. Sie kennen die Grenzen ihres Begleitungsangebots und verweisen Ratsuchende gegebenenfalls in Absprache mit dem betreuenden Werk/Gemeinde an Fachkräfte.

Begleitungsbeziehung

Respekt vor der Person

Die Begleitungsbeziehung benötigt bei aller möglichen Nähe stets ein gesundes Maß an Distanz.

Anerkannte BegleiterInnen achten die Würde und die Rechte des Menschen. Sie vermeiden Handlungen und Äußerungen, die die Würde der Ratsuchenden verletzen. Sie enthalten sich jeglicher Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung, Nationalität, Alter, Rassen- und Schichtzugehörigkeit, Invalidität und ideologischer Ausrichtung.

Bei Bekanntwerden von missbräuchlichem Verhalten anderer akkreditierter BegleiterInnen werden sie aktiv zum Schutz der Ratsuchenden.

Unabhängigkeit der Partner

Anerkannte BegleiterInnen kennen die Wichtigkeit der Begleitungsbeziehung für eine wirkungsvolle Beratung. Sie sind sich des Einflusses bewusst, der mit der Begleitungssituation verbunden ist; sie begleiten auf eine Art, die mit diesem Wissen übereinstimmt.

Anerkannte BegleiterInnen achten auf ihre Unabhängigkeit und die des Ratsuchenden. Finanzielle Forderungen sind nicht statthaft. Die anerkannten BegleiterInnen dürfen keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Sie dürfen nicht Nutznießer größerer Schenkungen oder Vermächtnisse von Ratsuchenden (oder diesen nahe stehenden Personen) werden.

Anerkannte BegleiterInnen nutzen ihre Klientinnen weder finanziell, noch sexuell oder emotional für ihren persönlichen Vorteil und ihre eigenen Bedürfnisse aus. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, politische oder religiöse Indoktrination sowie sexuelle Beziehungen und Handlungen. Die Verantwortung dafür liegt ausschließlich bei den BegleiterInnen.

Schweigepflicht und Datenschutz

Persönliche Daten der KlientInnen und alle Inhalte der Gespräche sind von den anerkannten BegleiterInnen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Supervision im Rahmen der verantwortlichen Werke/Gemeinden.

Auch nach Beendigung der Begleitung bleibt die Schweigepflicht bestehen. Eine Einschränkung der Schweigepflicht ist dann gegeben, wenn vom Klienten/von der Klientin eine Gefahr für sich selbst oder andere ausgeht.

Anerkannte BegleiterInnen behandeln Akten, die sie eventuell anlegen, aufbewahren oder weitergeben, **vertraulich** und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie treffen Vorkehrungen für den Fall ihres Todes, einer Arbeitsunfähigkeit oder für den Fall, dass er oder sie die Berufstätigkeit aufgibt, sodass vertrauliche Unterlagen geschützt bleiben.

Die Behandlung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem **Datenschutzgesetz** entsprechen. Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert worden sind, beendet worden ist. Die Aufbewahrungsfrist der Beratungsunterlagen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Regeln im Beratungsprozess

Transparenz

Anerkannte BegleiterInnen ermöglichen Ratsuchenden eine Entscheidungsgrundlage für ihr Begleitungsangebot und präsentieren dafür unaufgefordert relevante Fakten zu ihrer Person, Ausbildung und Kompetenz, ihrer Rolle und Arbeitsweise. Dazu gehört auch Transparenz in der zeitlichen Einschätzung der Begleitung. Sie legen ihre religiösen und ethischen Grundsätze und Haltungen offen.

Anerkannte BegleiterInnen informieren Ratsuchende über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten und geben diese - wo immer möglich - schriftlich weiter.

Anerkannte BegleiterInnen sind verpflichtet, KlientInnen zu Beginn einer Beratung angemessen aufzuklären. Dies betrifft folgende Aspekte:

- die Angebote in der Begleitung
- den Umfang bzw. die voraussichtliche Dauer der Beratung unter Vermeidung von Erfolgsversprechen
- die Kostenfreiheit der Begleitung
- die Schweigepflicht
- die Beschwerdemöglichkeiten beim zuständigen Werk/der zuständigen Gemeinde.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Anerkannte BegleiterInnen arbeiten im Rahmen der gesetzlichen Freiheiten und Verpflichtungen. Dies sind insbesondere

- „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 von den Vereinigten Nationen
- „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950
- „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“

Vereinbarungen

Klare Abmachungen dienen dem Vertrauensaufbau. Die Begleitungsbeziehung wird definiert und der Umfang der Schweigepflicht wird vereinbart. Zudem werden Modalitäten der Begleitungstreffen festgelegt.

Entscheidungsfreiheit

Anerkannte BegleiterInnen drängen keine Begleitung/Seelsorge auf. Gemäß dem Prinzip der freien Wahl lassen sie Ratsuchende jeder Zeit über Art und Dauer der Hilfeleistung entscheiden. Insbesondere müssen der Einbezug des christlichen Glaubens sowie die Möglichkeiten verschiedener Vorgehensweisen oder Maßnahmen geklärt werden. Diese werden im Einvernehmen mit dem Ratsuchenden durchgeführt.

Beschwerden und Abbruch

Ratsuchende dürfen sich zu jeder Zeit nach den Beschwerdemöglichkeiten erkundigen und diese wahrnehmen. Sie können fristlos den Begleitungsprozess abbrechen.